

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 242/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungsentsche

Jecheskiel L. [REDACTED],
S. [REDACTED] A. [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

24

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Nöhlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 6. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a ZPO-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs vom 3. November 1960 verneint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs RMW 1969, 358 Nr. 40 und 518 Nr. 67. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß sich der Kläger nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen des Verdachts, daß er zu keiner Zeit von den Nationalsozialisten verfolgt wurde, für abgefunden erklärte. Mit dem Vortrag, die Bente sei aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, weil "in Unterbewusstsein eine Rolle spielte, daß Russlandschäden nicht entschuldigungsfähig seien", setzt sich die Beschwerde in Widerspruch

llf

- 3 -

zu den Feststellungen im Berufungsurteil. Nach tatrichterlicher Überzeugung hat die Frage der Entschädigungsfähigkeit solcher Schäden für den Vergleich keine Rolle gespielt.

Dies trägt auch die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Geschäftsgrundlage des Vergleichs nicht weggefallen ist, und daß das beklagte Land durch sein Festhalten an Vergleich nicht gegen Treu und Glauben verstoßt. Die Einwände der Beschwerde hingegen sind unbegründet. Auf den Beschluß des Senats vom 13. Januar 1972 - IX ZB 41/70 - wird verwiesen.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS